

Zu Änderungsantrag 7 des Gesetzesentwurfs der Fraktion der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG), Bundestagsdrucksache 18/10186

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. ist der Spitzenverband der 89 berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Deutschland.

Verfassungsrechtlicher Aspekt:

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) ist der Auffassung, dass die geplante Novellierung in § 23c SGB IV, in die ein neuer Absatz 2 eingefügt werden soll, nach der Einkünfte aus Tätigkeiten als Notarzt im Rettungsdienst nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung zu verbeitragen sind, wenn eine Beschäftigung im Umfang von regelmäßig fünfzehn Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes ausgeübt wird, verfassungsrechtlich problematisch sein könnte.

Zur Begründung dieser Rechtsauffassung ist zunächst daran zu erinnern, dass jedwede ärztliche Tätigkeit, gleich ob sie im Anstellungsverhältnis ausgeübt wird oder selbständiger Natur ist, seit jeher zu einer Beitragspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk führt. Ein berufsständisches Versorgungswerk wird damit auch nach Inkrafttreten der gesetzgeberischen Änderung weiterhin Beiträge aus notärztlicher Tätigkeit erheben, da sich sein Satzungsrecht auf Landesrecht stützt und von den bundesgesetzlichen Normen des SGV IV nicht erfasst wird. Indem der Gesetzgeber für Regelungsbereiche außerhalb der berufsständischen Versorgung allerdings bestimmte ärztliche Tätigkeiten von einer Beitragspflicht ausnimmt, während für andere ärztliche Tätigkeiten eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht (solange das Befreiungsrecht nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 SGB VI nicht ausgeübt wird), handelt er im Hinblick auf die Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG und dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG in bedenklicher Weise.

Gleichbehandlungsprobleme können infolge der geplanten gesetzgeberischen Änderung für die betroffenen Notärzte auch entstehen, je nachdem, ob ihre Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit bewertet wird. Denn im Fall der abhängigen Beschäf-

tigung würde der nach § 172a SGB VI zugunsten des berufsständischen Versorgungswerks anfallende Arbeitgeberzuschuss in Höhe des halben bei Nichtbefreiung von der Rentenversicherungspflicht fälligen Beitrags entfallen, während der Notarzt als berufsständisch Versicherter gegenüber seinem Versorgungswerk in voller Höhe beitragspflichtig bliebe, solange er nicht aus anderen ärztlichen Einkünften bereits Beiträge an sein Versorgungswerk bis zur Beitragsbemessungsgrenze zahlt.

Diese Ungleichbehandlung wird durch das Gesetz erst begründet, denn mit dem bloßem Entfallen einer Beitragspflicht bleibt eine versicherungsrechtliche Einordnung als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zum Beispiel im Rahmen von Statusverfahren denkbar. Die Regelung, von der sich der Gesetzgeber einer Anreizwirkung zur Ableistung von Notdiensten erhofft, verkehrte sich somit in ihr Gegenteil und entlastete ausschließlich die Arbeitgeber. Zudem entsteht im Rahmen des Arbeitgebermeldeverfahrens nach § 28a SGB IV Änderungsbedarf bei systemgeprüften Abrechnungsprogrammen wie auch trägerseitig, wenn beitragsfreie Entgelte gemeldet werden müssen.

Nach Auffassung von ABV wäre es deshalb zielführend, das Problem auf der grundlegenden Ebene des Versicherungsrechts anzugehen und nicht erst die beitragsrechtlichen Folgen lösen zu wollen. Denn seit Jahren ist eine divergierende und widersprüchliche Rechtsprechung der Sozialgerichte insbesondere zu verzeichnen, die verschiedenste, bislang genuin als selbständig betrachtete Tätigkeiten wie die eines Notarztes als arbeitnehmerähnlich charakterisiert. Die dazu von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien sind unklar und mitunter widersprüchlich. So kann es doch für die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung nicht darauf ankommen, welche Art von Betriebsmitteln ein Selbständiger bei der Ausübung seiner Tätigkeit einsetzt. Am Beispiel des Notarztes gesprochen urteilt beispielsweise ein Landessozialgericht, dass dessen scheinselfständige Tätigkeit unter anderem daraus resultiere, dass dieser bei der Ausübung seiner Notdiensttätigkeit kein eigenes Rettungsfahrzeug (als Betriebsmittel) mitbringe.

ABV ist daher der Auffassung, dass die gesetzgeberische Zielstellung, ärztliche Notdienste von einer allgemeinen Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen auszunehmen, wesentlich besser und zielführender dadurch gelöst werden könnte, dass der Gesetzgeber das Problem auf der versicherungsrechtlichen, und nicht erst auf der beitragsrechtlichen Ebene angeht und zu § 7 SGB IV (bzw. korrespondierend § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI), was die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit betrifft, klarstellende Änderungen in den genannten Rechtsnormen vornimmt, indem er die mitunter absurde Rechtsprechung der Sozialgerichte korrigiert und vereinheitlicht. Würde auf diesem Wege sichergestellt, dass ein

Notarzt eine selbständige Tätigkeit ausübt, würde neben der Beitragspflicht gegenüber einem berufsständischen Versorgungswerk, wie sie seit jeher bestand, keine weitere Sozialversicherungspflicht eintreten.

Satzungsrechtlicher Aspekt:

Die Tätigkeit eines Notarztes ist eine genuin ärztliche. Sie kann in keinem Fall von einer anderen Berufsgruppe, etwa Rettungssanitätern, wahrgenommen werden. Die Systematik der ärztlichen Versorgungswerke beruht darauf, jedwede ärztliche Tätigkeit der Beitragspflicht zu unterwerfen. Zusätzlich zu dem Kompetenzproblem, dass eine Änderung des § 23c SGB IV das Beitragsrecht landesrechtlich fundierter ärztlicher Versorgungswerke nicht regeln kann, kann der Satzungsgeber aus systematischen Gründen auf keinen Fall von dem Grundsatz der Verbeitragung jedweder ärztlicher Tätigkeit abgehen. Die Beitragspflichtigkeit notärztlicher Tätigkeit im Versorgungswerk bliebe damit auch nach der vorgeschlagenen Änderung des § 23c SGB IV bestehen.

Gesetzessystematischer Aspekt:

Gegen die angestrebte Änderung des § 23c SGB IV bestehen ferner systematische Bedenken. § 23c SGB IV stellt die frühere Praxis der Sozialversicherungsträger, arbeitgeberseitige Leistungen an Empfänger von Entgeltersatzleistungen der Sozialversicherung sowie von Krankentagegeldern privater Krankenversicherungen von der Beitragspflicht auszunehmen, auf eine gesetzliche Grundlage. Bereits diese Regelung stellt eine allerdings auf freiwillige Leistungen ohne Bezug zur Arbeitsleistung begrenzte Durchbrechung der Beitragssystematik der Sozialversicherung dar. Wenn nun aber diese Ausnahme von der Regel auf genuine, durch Arbeitsleistung begründete Entgelte von Notärzten ausgeweitet wird, droht an dieser Stelle eine Durchbrechung der Gesetzessystematik.

Beurteilung:

Wenn es das Ziel des Gesetzgebers ist, mit diesem Änderungsantrag den Anreiz, ärztliche Notdienste zu leisten, durch Freistellung von der Beitragspflicht zu erhöhen, wird dies für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erreicht. Es wird mangels bundesgesetzlicher Regelungskompetenz nicht erreicht für die Beitragspflicht im ärztlichen Versorgungswerk. Da notärztliche immer und unbestritten genuin ärztliche Tätigkeit ist, kann auch der Satzungsgeber die Beitragsfreistellung nicht freiwillig nachbilden, ohne den Grundbestand der ärztlichen Altersversorgung in Frage zu stellen.

Dies führt zu folgender Schlussfolgerung: Angestellte Notärzte, die den Notdienst im Auftrag des sie beschäftigenden Krankenhauses durchführen, werden ebenfalls mit dem vollen Bei-

trag statt nur mit dem Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zum Versorgungswerk belastet, sofern sie die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht ohnehin überschreiten. Ob die für die Tätigkeit im Krankenhaus bestehende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 SGB VI auch für die notärztliche Tätigkeit gilt, ist infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 im Einzelfall nach Maßgabe der Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung zu prüfen und kann darum von uns nicht abschließend beurteilt werden.

Selbständige Notärzte werden mit dem gesamten Versorgungswerksbeitrag belastet. Werden Sie im Rahmen einer Statusprüfung durch die Rentenversicherung als arbeitnehmerähnliche Selbständige qualifiziert, können sie sich für die notärztliche Tätigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, müssen sich infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 aber dann für jede einzelne Tätigkeit arbeitgeberbezogen befreien lassen. Auch sie kämen durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 23c SGB IV nicht in den Genuss des Arbeitgeberzuschusses nach § 172a SGB VI. Ob die Rentenversicherung noch Statusverfahren durchführt für Tätigkeiten, die der Beitragspflicht entzogen sind, können wir nicht beurteilen.

Änderungsvorschlag:

Nach unserer Ansicht sollte der dem § 23c SGB IV anzufügende Absatz 2 ergänzt werden um den Satz:

„Die Regelung des Satz 1 gilt nicht für die Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nach § 172a, die in der Höhe bestehen bleibt, als wenn Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestünde.“

Begründung:

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass eine Regelung, die die Attraktivität notärztlicher Dienste durch Beitragsfreistellung erhöhen soll, de facto zu einer Mehrbelastung von Notärzten durch die Außerkraftsetzung der Zuschusspflicht des Arbeitgebers zu den Beiträgen im ärztlichen Versorgungswerk führt.